

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Drucksache 16/99 -

1. Der Titel des Gesetzes „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ ersetzt.

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur

Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „minderjährigen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „bedeuten würde“ die Wörter „in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen“ gestrichen.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „minderjährige“ durch die Wörter „zur Bedarfsgemeinschaft gehörende“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Partner“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.“

7. Dem § 23 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.“

8. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort "minderjährigen" gestrichen.

9. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.“

10. Nach § 67 wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754,1404, 3384), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
 "e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,"

2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2a wird die Angabe „400“ durch die Angabe „205“ ersetzt.“
- b) Nummer 2b wird aufgehoben.

4. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel angefügt:

„Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 21 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6a Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) werden die Wörter „Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wörter „unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 5 und 8 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (Gesetzestitel):

Die Umbenennung ist erforderlich, weil außer dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch andere Gesetze geändert werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1):

Zu Nummer 1 (§ 5):

Folgeänderung zur Änderung des § 22. Die Regelung des § 34 SGB XII zur Übernahme von Mietschulden wird in das SGB II übernommen. Damit ist ein Verweis auf das SGB XII nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz war vielfach dahingehend missverstanden worden, dass für Ausländer die Verweisung auf § 8 Abs. 2 SGB II die allgemeine Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II zum gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt. Mit der Änderung wird entsprechend der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/1516, S. 52) klargestellt, dass Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland vom Leistungsbezug ausgeschlossen bleiben.

Im einzelnen:

Der neu gefasste Satz 2 normiert einen Leistungsausschluss für bestimmte Gruppen von Ausländern. Auch wenn bei Ausländern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, das heißt sie zwischen 15 und unter 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können dennoch die Leistungen nach diesem Buch durch den neugefassten Satz 2 ausgeschlossen sein. Darüber hinaus kommen dann für diese Personengruppe auch Leistungen des SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII nicht in Betracht, da sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.

Mit der Neufassung von Satz 2 wird Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 umgesetzt. Hiernach können im nationalen Recht Personen und ihre Familienangehörigen vom Bezug sozialer Leistungen ausgeschlossen werden, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein auf den Zweck der Arbeitsuche gründet.

Betroffen von der Regelung sind vor allem EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Unionsbürgerschaft Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Auch die Familienangehörigen eines erstmals in Deutschland arbeitssuchenden EU-Bürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen.

Der Begriff der Familienangehörigen ist in § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes /EU definiert:

Dabei lehnt sich der Wortlaut von Satz 2 1. Alternative an § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund „zur Arbeitsuche“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 2. Alternative) stützt, sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind EU-Bürger, bei denen ein anderer Grund nach § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eingreift. Damit wird auch deutlich, dass beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht vom Ausschluss erfasst werden. Ebenfalls nicht von der Regelung erfasst sind EU-Bürger, die als Familienangehörige eines Deutschen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Vom Leistungsausschluss des neugefassten Satz 2 1. Alternative werden auch die Fälle des § 16 Abs. 4 AufenthG erfasst: Ausländer, die sich nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums zum Zwecke der Suche nach einer studienbezogenen Beschäftigung noch ein Jahr in Deutschland aufhalten dürfen, müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten.

Mit der 2. Alternative von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird der bisherige Leistungsausschluss von Personen, die Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, beibehalten.

Zu Buchstabe b:

Nach geltendem Recht bilden nur minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhalten sie 80 Prozent der Regelleistung. Sobald die Kinder volljährig werden, bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten derzeit 100 Prozent der Regelleistung, auch wenn sie weiter bei den Eltern wohnen. Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Strom, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Buchstabe a:

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Mit der Regelung wird erreicht, dass Vermögen und Einkommen der Eltern nicht wie bisher nur für den Lebensunterhalt minderjähriger Kinder, sondern künftig auch für den Lebensunterhalt von Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzusetzen ist.

Zu Buchstabe b:

§ 9 Abs. 4 regelt die Hilfebedürftigkeit in einem besonderen Fall. Schon bisher entsprach es nicht der Systematik des § 9 die Darlehensgewährung als Leistungsmodalität in Abs. 4 zu regeln. Die Regelung der darlehensweisen Gewährung gehört systematisch in den § 23, wo sie nunmehr als Abs. 5 eingestellt wird.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Streichung des § 5 Abs. 2 Satz 2.

Zu Buchstabe b:

Satz 1 entspricht dem bisherigen Entwurf.

Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Jugendliche sollen, wenn sie ohne Zusicherung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die gleiche Regelleistung (nämlich 80 Prozent der Regelleistung) erhalten, die ihnen gewährt worden wäre, wenn sie weiterhin mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten. Diese Regelung soll zusammen mit der Neuregelung in § 22 Abs. 2a den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Auf diese Weise wird verhindert, dass Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben anstelle der vorgesehenen 80% der Regelleistung 90% der Regelleistung erhalten.

Satz 2 wurde in Abs. 2 eingefügt.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a:

Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben.

Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen. Liegt ein Härtefall nach Satz 2 vor, kann die Zusicherung auch nach Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Dies ist den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein.

Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III) ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Zu Buchstabe b:

Der zuständige Leistungsträger soll eine Mietkaution grundsätzlich in Form eines Darlehens erbringen, da sich aus der Natur der Mietkaution bereits ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurückfließt. Insofern ist es im Regelfall nicht gerechtfertigt, die Kautions dem Hilfebedürftigen endgültig zu belassen.

Zu Buchstabe c:

Die Übernahme von Schulden (Mietschulden und /oder Energieschulden), die für die Sicherung der Unterkunft

unabweisbar ist, wird nun unmittelbar im SGB II und nicht mehr durch Verweis auf Leistungen des SGB XII geregelt und gewährleistet einen praktikablen Verwaltungsvollzug im Rahmen des SGB II. Die Leistungen werden aus einer Hand gewährt und Doppelzuständigkeiten vermieden. Die Regelungen gewährleisten, dass das bisher in der Sozialhilfepraxis übliche Verfahren zur Übernahme von Schulden im Rahmen des SGB II möglich ist.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zur Regelung der Schuldenübernahme im SGB II. Die Regelung entspricht § 34 Abs. 2 SGB XII und stellt sicher, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Kenntnis von Räumungsklagen erhält. Durch die Übernahme des § 34 Abs. 2 SGB XII wird gewährleistet, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht schlechter gestellt werden als Bezieher von Sozialhilfe.

Zu Nummer 7 (§ 23):

Mit der Anfügung des Absatzes 5 wird der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermächtigt, sich Leistungen, die er darlehensweise gewährt, dinglich sichern zu lassen.

Durch die Anfügung des Absatzes 6 soll verhindert werden, dass Jugendlichen unter 25 Jahren, die ohne Zusage durch den kommunalen Träger nach § 22 Abs. 2a umziehen, eine Erstaussstattung für die Wohnung gewährt wird.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Nummer 9 (§ 40):

§ 40 Abs. 2 SGB II in seiner derzeitigen Fassung begünstigt die verspätete Abmeldung bzw. Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen. § 40 Abs. 2 regelt als besondere Verfahrensvorschrift für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, dass 56 % der an den Hilfebedürftigen gewährten Leistungen für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung, nicht vom Hilfebedürftigen zu erstatten sind. Die Vorschrift ist eine Folge des Wegfalls des Wohngeldes für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Als Kompensation soll der Teil der Unterkunftskosten, der durchschnittlich der Leistung des Wohngeldes für frühere Sozialhilfeempfänger entsprach, nicht zurückerstattet werden müssen. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, in denen der Betroffene sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides berufen kann. (z. B. bei arglistiger Täuschung des Leistungsträgers u. s. w., vgl. § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X).

Nicht von dieser Sonderregelung erfasst, sind die Fälle, in denen verspätet bedarfsdeckendes Einkommen angezeigt wird. In diesen Fällen gilt die eingeschränkte (für den Betroffenen günstige) Erstattungsregelung. Zeigt der Betroffene die Änderung der Einkommensverhältnisse hingegen rechtzeitig an, erfolgt eine sofortige Aufhebung wegen Wegfalls der Bedürftigkeit. Im Ergebnis bedeutet dies, je später ein bedarfsdeckendes Einkommen angezeigt wird, um so besser ist der Leistungsempfänger gestellt. Durch die Neuregelung soll deshalb erreicht

werden, dass die Begrenzung der Erstattung auf 44 % der Unterkunftskosten nicht auf Fälle verspäteter Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen und bei teilweiser Aufhebung anzuwenden ist.

Zu Nummer 10 (§ 68):

Die Regelung des Absatzes 1 stellt sicher, dass der Verwaltung ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungsarbeiten beim Übergang zur neuen Rechtslage bei der Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingeräumt wird. Sobald für einen Angehörigen eines Haushaltes der Bewilligungsabschnitt ausläuft, ist ein Neuantrag für die nun neu zu bildende Bedarfsgemeinschaft zu stellen. Die Stichtagsregelung des Absatzes 2 stellt sicher, dass die Neuregelung des § 22 Abs. 2a nur für solche Jugendliche gilt, die nach dem 17.2.2006 (Beschluss des Dt. Bundestages) aus dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils ausgezogen sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 2):

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelung dient der Vermeidung von Doppelversicherungen von Personen, die bereits aus einem anderen Grund in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, insbesondere weil sie neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder Arbeitslosengeld beziehen.

Zu Nummer 2 (§ 166)

Zu Buchstabe a

Die Regelung senkt entsprechend dem Koalitionsvertrag den Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II von 78 Euro pro Monat auf 40 Euro pro Monat. Dies führt zu geringeren Leistungsansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag gewährleistet jedoch weiterhin, dass den Betroffenen der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten bleibt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1. Die in § 166 Abs. 1 Nr. 2b geregelten Fälle dürften nur selten vorkommen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll deshalb für diese Personen die allgemeine Regelung zur Rentenversicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehern mit anderen beitragspflichtigen Einnahmen gelten.

Zu Nummer 4 (Artikel 3, 4 und 5):

Zu Artikel 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 Abs. 5 und 6 SGB II. Die Regelung des § 34 SGB XII zur Übernahme von Mietschulden wird in das SGB II übernommen. Damit ist die Ausnahmeregelung des § 21, nach der bisher Leistungen nach § 34 SGB XII auch an Leistungsbezieher nach dem SGB II möglich waren, nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 4:

Entsprechend der Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird auch beim Kinderzuschlag der Kreis der zu berücksichtigenden Kinder um unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erweitert.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Angleichung der Regelleistungen im Osten an das Niveau der Regelleistungen im Westen tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Änderungen, die mit der Einbeziehung Jugendlicher unter 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern verbunden sind, können aufgrund der vorzu-

nehmenden, umfassenden Programmierung im IT-System nicht vor dem 1. Juli 2006 erfolgen.

Auch die Absenkung der Beiträge zur Rentenversicherung kann erst zum 1. Januar 2007 erfolgen, da ansonsten der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2006 nicht stabil gehalten werden könnte.